

# Rechtsverordnung

## des Landratsamts Esslingen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) und § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. 1996, S. 75), geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120), wird im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Stuttgart verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für alle im Kreisgebiet aufstellungsberechtigten Taxen für Fahrten im Gebiet des Landkreises Esslingen, der Stadt Stuttgart sowie zwischen dem Landkreis Esslingen und der Stadt Stuttgart.
- (2) Für Fahrten über den Geltungsbereich des Abs. 1 hinaus ist der Fahrpreis unter Beachtung der Bestimmungen des § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren.

### § 2 Taxitarif

Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der zurückgelegten Strecke zu berechnen. Die Störung ist unverzüglich zu beheben.

Folgende Beförderungsentgelte werden festgesetzt:

1. Grundtarif 3,50 EUR
2. Mindestentgelt  
(Grundtarif einschließlich der ersten Fortschalteinheit) 3,60 EUR
3. Arbeitstarife
  - a) Tarif 1 (bis 4 km gefahrene Strecke)  
  
Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste:  
0,10 EUR je angefangene 40 m Beförderungsstrecke = 2,50 EUR/km
  - b) Tarif 2 (ab 4 km gefahrene Strecke)  
  
Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste  
0,10 EUR je angefangene 50 m Beförderungsstrecke = 2,00 EUR/km
  - c) Tarif 3  
  
Anfahrt bis zum Bestellort nach außerhalb der Städte und Gemeinden,  
in denen das angeforderte Taxi aufstellungsberechtigt ist:  
0,10 EUR je angefangene 90,91 m Beförderungsstrecke = 1,10 EUR/km

Der Fahrpreisanzeiger ist auf Höhe der letzten Ortsendetafel zu betätigen.

d) Zeittarif

0,10 EUR je 10,91 Sekunden = 33,00 EUR/Std.

Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingtem Langsamfahren des Taxis in Kraft.

4. Zuschlag:

Für Großraumfahrzeuge (Pkw, die bauartbedingt – einschließlich Fahrersitz – mit 6 und mehr Sitzplätzen ausgestattet sind), wenn mindestens 5 Personen – ohne Fahrer – gleichzeitig befördert werden 7,00 EUR

Von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen können nur schriftlich und nur mit Genehmigung der Genehmigungsbehörde getroffen werden. Die Genehmigung kann befristet erteilt und mit Auflagen, Bedingungen und einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Dem Genehmigungsantrag ist die schriftliche Vereinbarung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen, in der auch ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt sein muss, beizufügen. Die Genehmigungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit sie für die Prüfung des Genehmigungsantrags erforderlich sind. Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu versagen, wenn durch die Sondervereinbarung eine Störung der Ordnung des Verkehrsmarktes eintreten würde.

Innerhalb von Gemeinden einschließlich Ortsteilen, in denen das Taxi aufstellungsberechtigt ist, darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Einsteigen der Fahrgäste bzw. nach Eintreffen am Bestellort betätigt werden.

### § 3

#### Beförderungsbedingungen

1. Der Taxifahrer hat den Fahrgästen erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein. Er hat das Gepäck ein- und auszuladen und zu verstauen. Dabei und beim Befördern hat er darauf zu achten, dass das Gepäck nicht beschädigt wird.
2. Der Taxifahrer hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21a Abs. 1 StVO) hinzuweisen.
3. Der Taxifahrer hat die Fahrgäste bei Beförderung von mindestens 5 Personen in Großraumfahrzeugen vor Antritt der Fahrt auf den anfallenden Zuschlag in Höhe von 7,00 EUR hinzuweisen.
4. Hunde und Kleintiere dürfen kostenlos mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit im Taxi nicht gefährdet wird. Der Taxifahrer kann hierzu Einzelanweisungen geben und insbesondere bestimmen, dass Vorkehrungen gegen eine mögliche Beschmutzung des Fahrgastraumes getroffen werden (§ 15 BOKraft). Blindenhunde sind stets, Gepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle, soweit technisch möglich, ohne Zuschlag mitzubefördern.
5. Das Fahrtgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Bei Fahrten außerhalb des in § 1 der Verordnung bestimmten Geltungsbereichs der Beförderungsentgelte kann die Übernahme des Beförderungsauftrags von einer Vorauszahlung in Höhe des frei vereinbarten oder – sofern keine Vereinbarung zustande kommt – von einer Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises nach den Tarifen dieser Verordnung abhängig gemacht werden. Das gleiche gilt für Beförderungsaufträge innerhalb des Geltungsbereichs der Beförderungsentgelte (Pflichtfahrbereich – § 47 Abs. 4 PBefG), wenn Tatsachen vorliegen, die die Bezahlung des Fahrpreises nach Beendigung der Fahrt unsicher erscheinen lassen.

6. Der Fahrer soll Wechselgeld in Höhe von 50,00 EUR bereithalten.
7. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine vom Fahrer unterschriebene Quittung über das Beförderungsentgelt unter Angabe des Namens und der Anschrift des Unternehmers, des genauen Fahrtzieles, der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Taxis nach § 27 BOKraft zu erteilen. Soweit die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegen (bei Personenbeförderung im Rahmen von Dienstreisen), ist dem Fahrgast stets eine Quittung/Rechnung auszustellen. Von allen ausgestellten Quittungen/Rechnungen sind entsprechende Duplikate 10 Jahre aufzubewahren (vgl. § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG).
8. Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.
9. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
10. Nach Eintreffen am Fahrtziel ist der Fahrpreisanzeiger auf KASSE zu stellen.
11. Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen; jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrer entgegen

1. § 3 Ziffer 1 den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen nicht hilft oder das Gepäck nicht im Kofferraum verstaut oder nicht so ein- und auslädt, verstaut und befördert, dass es dabei nicht beschädigt wird;
2. § 3 Ziffer 3 die Fahrgäste vor Fahrtantritt nicht auf den anfallenden Zuschlag in Höhe von 7,00 EUR hinweist;
3. § 3 Ziffer 4 Blindenhunde, Gepäck, Kinderwagen oder Krankenfahrstühle nicht befördert;
4. § 3 Ziffer 7 dem Fahrgast keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt;
5. § 3 Ziffer 9 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Taxitarifverordnung des Landratsamts Esslingen vom 17. Oktober 2018 aufgehoben.

Esslingen am Neckar, 15. Oktober 2021

Landratsamt:



Heinz Eininger  
Landrat

Nichtamtlicher Anhang zur Taxitarifverordnung  
des Landkreises Esslingen vom 01. November 2021

**- Information für den Fahrgast -**

- Der Anfahrtstarif (Stufe 3) muss dann verlangt werden, wenn das Taxi nach außerhalb seines Bereitstellungsbezirks gerufen wird.
- Fahrgäste, die ein Taxi des Bereitstellungsbezirks rufen, darf keine Anfahrt berechnet werden – jedoch wird bei Fahrtantritt der Grundtarif berechnet.
- Das Landratsamt (Straßenverkehrsamt, Telefon-Nr. 0711 3902-42835) ist zuständig für alle Beschwerden von Fahrgästen und kann bei Unregelmäßigkeiten zum Teil erhebliche Geldbußen gegen Taxifahrer und -unternehmer verhängen.

Zum Stichtag 01. November 2021 gibt es im Kreis Esslingen folgende Bereitstellungsbezirke:

- Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Esslingen am Neckar, Lichtenwald, Ostfildern, Denkendorf, Neuhausen auf den Fildern, Wolfschlugen
- Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Hochdorf, Lichtenwald, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wernau (Neckar)
- Filderstadt, Leinfelden-Echterdingen, Stuttgart
- Kirchheim unter Teck, Weilheim an der Teck, Holzmaden, Ohmden, Neidlingen, Dettingen unter Teck, Owen, Notzingen, Bissingen an der Teck
- Köngen, Wendlingen am Neckar, Unterensingen, Oberboihingen
- Neuffen, Beuren, Kohlberg, Frickenhausen
- Nürtingen
- Lenningen, Erkenbrechtsweiler

Nichtgenannte Gemeinden gehören keinem Bereitstellungsbezirk an, der Anfahrtstarif muss erhoben werden.

Gemeinden, die mehreren Bezirken zugeordnet sind, müssen von den jeweiligen Taxiunternehmern ohne Anfahrtsberechnung bedient werden.

LANDRATSAMT ESSLINGEN